



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

07/2016

**Gebührenordnung
für Gasthörerinnen und Gasthörer
(gültig ab Wintersemester 2016/17)**

Vechta, 17.06.2016
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 288

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
• Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer (GebOGastH)	3

Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer (GebOGastH)

Gemäß § 13 Abs. 5 und 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) nach Anhörung des Senats in seiner 51. Sitzung am 16. März 2106 vom Präsidium in seiner Sitzung am 19. April 2016 beschlossen.

§ 1 Gegenstand

¹Diese Ordnung regelt gemäß § 13 Abs. 5 NHG die Gebühren für ein Studium als Gasthörerin/Gasthörer (§ 11 Immatrikulationsordnung). ²Gasthörerin/Gasthörer ist, wer ohne an der Universität Vechta als Studierende/Studierender immatrikuliert zu sein und gegebenenfalls auch ohne über eine Hochschulzugangsberechtigung zu verfügen, einzelne Lehrveranstaltungen besucht, für die sie/er gemäß § 11 Immatrikulationsordnung als Gasthörerin/Gasthörer angemeldet und angenommen worden ist.

§ 2 Teilnahmegebühr

- (1) Für die Teilnahme als Gasthörerin/Gasthörer werden gemäß Absatz 2 bis 4 nach dem Umfang der Inanspruchnahme gestaffelte Gebühren erhoben, die den in § 13 Abs. 5 Satz 1 NHG vorgesehenen Mindestgebühren entsprechen.
- (2) Bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden (entspricht in der Regel zwei Lehrveranstaltungen) beträgt die Gebühr 50,00 €.
- (3) Werden fünf bis zehn Semesterwochenstunden belegt, beträgt die Gebühr 75,00 €.
- (4) Gasthörerinnen/Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 NHG i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 3 Immatrikulationsordnung).

§ 3 Prüfungsgebühr

- (1) ¹Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird für den damit verbundenen Korrektur- bzw. Bewertungs- und Verwaltungsaufwand eine gesonderte Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Modulprüfung erhoben. ²Für jede Wiederholung einer im ersten oder zweiten Versuch nicht bestandenem Prüfungsleistung wird eine weitere Gebühr in Höhe von 50,00 € fällig.
- (2) Gebühren nach Absatz 1 sind auch von Gasthörerinnen und Gasthörern zu zahlen, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind, die Ausnahmeregelung von § 2 Absatz 4 ist insoweit nicht anwendbar (§ 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 NHG).

§ 4

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) ¹Nach Prüfung des Aufnahmeantrags ergeht ein Gebührenbescheid, wonach die Teilnahmegebühr bis zu einem dort angegebenen Zeitpunkt auf dem Konto der Universität eingegangen sein muss. ²Nach Zahlungseingang erhält die Gasthörerin/der Gasthörer ein Zulassungsschreiben und kann die Lehrveranstaltungen besuchen.
- (2) ¹Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung zu zahlen. ²Zahlungsweise und -zeitpunkt werden von der zuständigen Stelle der Universität festgelegt und mitgeteilt.

§ 5

Erlass von Gebühren bei Vorliegen einer unbilligen Härte

¹Die Gebühren nach dieser Ordnung – Teilnahmegebühr und Prüfungsgebühr – können gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NHG und § 10 Abs. 5 Immatrikulationsordnung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Der Antrag ist entsprechend zu begründen und es sind geeignete Nachweise vorzulegen. ³Das Vorliegen einer unbilligen Härte wird aufgrund der Lebenssituation grundsätzlich angenommen, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Sozialgesetzbuch – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende), der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehungsweise der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch – SGB XII: Sozialhilfe) oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bezogen werden. ⁴In diesen Fällen bedarf der Antrag keiner weiteren Begründung, es genügt die Vorlage des Nachweises über den Leistungsbezug. ⁵Ein Antrag kann längstens bis einen Monat nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des jeweiligen Semesters gestellt werden.

§ 6

Rückerstattung von Gebühren

- (1) Die Teilnahmegebühr wird erstattet, wenn jemand aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen in dem betreffenden Semester nicht als Gasthörerin/Gasthörer teilnehmen kann. ²Ein Erstattungsantrag kann nur innerhalb eines Monats nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit gestellt werden. ³Eine Teilerstattung für einzelne versäumte Lehrveranstaltungen findet nicht statt.
- (2) Eine Prüfungsgebühr wird erstattet, wenn die Gasthörerin/der Gasthörer aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (3) Bei den Erstattungen nach Absatz 1 und 2 wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Prozent in Abzug gebracht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2016 (Beginn des Wintersemesters 2016/17) in Kraft.